

Vorlagennummer: 0183/2026
Vorlageart: Berichtsvorlage
Status: öffentlich

Bebauungsplan Nr. 4/24 (719) Gesamtschule Dünningsbruch

hier: Sachstand und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Datum: 27.02.2026
Freigabe durch: Henning Keune (Technischer Beigeordneter), Dr. André Erpenbach (Beigeordneter), Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)
Federführung: FB61 - Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Beteiligt: FB69 - Umweltamt

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Stadtentwicklungsausschuss (Kenntnisnahme)	19.03.2026	Ö
Rat der Stadt Hagen (Kenntnisnahme)	26.03.2026	Ö

Sachverhalt

Im Bebauungsplanverfahren Nr. 4/24 (719) Gesamtschule Dünningsbruch ist die Grundlagenermittlung größtenteils abgeschlossen. Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) und eine Baugrunduntersuchung liegen vor. Ein Verkehrs- und ein Schallgutachten folgen. Als nächster Verfahrensschritt ist im März und April die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehen. Parallel erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Am 13. April wird eine Bürgerinformationsveranstaltung (Bürgeranhörung) im Ratssaal stattfinden. Die Details hierzu werden im Amtsblatt und über eine Pressemitteilung im Vorfeld bekanntgemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dient dazu, die Bürger*innen frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der anstehenden Beteiligung sollen die auf Antrag der CDU-Ratsfraktion in den STEA am 18.09.2025 eingebrachten Fragen aufgegriffen werden. Der gefasste Beschluss hierzu lautet wie folgt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die folgenden Fragen zu beantworten und im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens mit zu bearbeiten.

Bis zum möglichen Beschluss einer Bebauung werden keine voreilenden oder präjudizierenden Maßnahmen auf der Fläche veranlasst, die über die bisher üblichen wiederkehrenden Pflegemaßnahmen hinausgehen.“

Im Anhang werden die im Antrag enthaltenen Fragen, soweit zum jetzigen Zeitpunkt möglich, im Vorgriff auf die Beteiligung beantwortet. Die Zusammenstellung der Antworten erfolgte

unter Mitwirkung der Unteren Wasserbehörde im Umweltamt und der Entwässerungsplanung des WBH. Die aufgeworfenen Fragen werden zudem im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in der Begründung, im Umweltbericht und in den Fachgutachten bearbeitet.

**Auswirkungen
Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Berücksichtigung von Klimaaspekten mit gesetzlichem Auftrag vorgeschrieben. Um Vorhaben hinsichtlich der Klimarelevanz zu optimieren und negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, werden in dem Bebauungsplan Festsetzungen zum Klimaschutz- und zur Klimaanpassung aufgenommen, die Treibhausgase reduzieren, Klimafolgen abmildern und/oder Treibhausgase kompensieren.

Eine gesonderte Prüfung zu den Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung ist somit bei der Vorlagenerstellung i. R. von Bauleitplanverfahren nicht notwendig.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Anlage/n

1 - Beantwortung Fragen (öffentlich)

Anhang zur Vorlage 0183/2026

Auswirkungen auf den Naturfaktor Wasser

1. Verfügt die Verwaltung bereits über eine detaillierte Betrachtung des Wasserhaushalts der in Rede stehenden Fläche von 30.000 Quadratmetern (Hydrogeologische Baugrunduntersuchung)?
 - Mittlerweile liegt eine Baugrunduntersuchung des Ingenieurbüros Lange vor, die in der anstehenden Beteiligung veröffentlicht wird. Im weiteren Verfahren erfolgt noch die Erstellung einer Wasserbilanzierung, in der der Direktabfluss, die Grundwasserneubildung und die Verdunstung in einer unbebauten, bebauten und optimierten Variante gegenübergestellt werden.
2. Erscheint es mit Blick auf die konkrete Fläche nicht sinnvoll, eine solche Untersuchung vor einer endgültigen Vorhaben-Entscheidung zu stellen?
 - Ohne Entscheidung für einen konkreten Standort in Form eines Auftrages aus der Politik (Aufstellungsbeschluss) können langwierige und teure Untersuchungen nicht beauftragt werden, da die Ausgaben zu begründen sind. Eine endgültige Entscheidung über das Vorhaben erfolgt erst mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange.
3. Welche oberflächlichen Quellen oder Flüsse sind auf dem Areal historisch dokumentiert?
 - Auf dem Areal sind keine Quellen oder Flüsse historisch dokumentiert.
4. Sind der Verwaltung die verschiedenen Grundwasserleiter (inklusive Wassermengen und Fließrichtung) bis in eine Tiefe von fünf Metern unter dem tiefsten Geländepunkt bekannt? Sind der Verwaltung auch die Wasser-Durchflussmengen bekannt?
 - Im September und Oktober 2025 wurde die Fläche durch einen Baugrundgutachter sondiert. Dabei wurden bis in eine Tiefe von 2 bis 3 Meter keine Hinweise auf eine Grundwasserführung festgestellt. Eine tiefere Sondierung war wegen der Festigkeit der angetroffenen Böden nicht möglich. Aufgrund der Topographie des Geländes und der Lage der nächstgelegenen Vorfluter geht der Gutachter davon aus, dass ein zusammenhängender Grundwasserspiegel frühestens ab 3 bis 4 Meter unter der Geländeoberfläche zu erwarten ist.

Die Grundwasser-Durchflussmengen sind der Verwaltung nicht bekannt, lassen sich aber in ihrer möglichen Größenordnung rechnerisch eingrenzen. In dem für die Erweiterung des Steinbruchs „Donnerkuhle“ vorgelegten Fachgutachten zur Hydrogeologie wurde die Grundwasserneubildungsrate in den verschiedenen Gesteinsformationen der Umgebung in Abhängigkeit von deren Durchlässigkeit zwischen 40 und 475 mm/a angenommen. Etwa innerhalb dieser Bandbreite wird sich auch die Grundwasserneubildung auf der Fläche Dünningbruch bewegen. Dies entspricht bei einem zugrunde gelegten Einzugsgebiet von 30.000 m² einer mittleren Grundwasserströmung zwischen 0,04 und 0,45 Liter/Sekunde. Da sich die Fläche nahezu an der Wasserscheide befindet, die im Bereich der Fachhochschule verläuft, und die geringfügigen oberstrom gelegenen Flächen in weiten Teilen befestigt sind, ist aus dieser Richtung nicht mit einem nennenswerten zusätzlichen Grundwasserzustrom zu rechnen.

5. Ist der Verwaltung bekannt, wie sich der Grundwasserspiegel im Jahresverlauf an verschiedenen Stellen der Flächen verändert und auf welche Effekte das zurückzuführen ist?
- Mangels Erschließung des Grundwasserspiegels können auch über dessen Veränderungen im Jahresverlauf an verschiedenen Stellen der Fläche keine konkreten Aussagen getroffen werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Grundwasserstände mit dem Beginn des hydrologischen Winterhalbjahres im November tendenziell ansteigen, ihr Maximum etwa im April erreichen und ab dann bis zum Ende des hydrologischen Sommerhalbjahres im Oktober wiederum abfallen. Der zugrundeliegende Effekt ist das Zusammenspiel von Grundwasserneubildung und Grundwasserabstrom.
6. Sind der Verwaltung unmittelbare Zusammenhänge oder Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Wasserleitern bekannt? Wenn ja: Welche?
- Unmittelbare Zusammenhänge bzw. Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Wasserleitern ergeben sich durch Infiltration oder Exfiltration. Mangels oberirdischer Gewässer auf dem Gelände treten solche Wechselwirkungen auf der Fläche Düningsbruch nicht auf.
7. Welche Konsequenzen hat das hochstehende Grundwasser für den Bau aller geplanten Baukörper (inkl. Regenrückhaltebecken)? Welche Mehrkosten erwachsen hieraus?
- Nach dem Ergebnis der Baugrunduntersuchung, siehe hierzu Punkt 4, wurde auf der Fläche kein hochstehendes Grundwasser angetroffen. In Bezug auf mögliche Stauwasserbildung im Locker- und Festgestein ist mit einem höheren Aufwand für die Abdichtung erdberührender Bauteile zu rechnen. Die im Baugrundgutachten ermittelte Wassereinwirkungsklasse ist anhand konkreter Planunterlagen nochmal zu überprüfen. Diesbezügliche Kosten können aufgrund noch fehlender Detailplanung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden.
8. Welche Konsequenzen hat das hochstehende Grundwasser für den Bau der notwendigen Infrastruktur der geplanten Schule? Welche Mehrkosten erwachsen hieraus?
- Siehe Punkt 7.
9. Dürfen Quellen oder Grundwasserleiter heute noch verdolt werden oder steht dem nicht ggf. die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRR), im deutschen Recht normiert im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) und in der Grundwasserverordnung (GrwV), entgegen?^[1]
- Quellen und auch das Grundwasser sind Gewässer und stehen unter dem Schutz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach besteht insbesondere nach § 5 WHG die Verpflichtung, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Eine Verdolung ganzer Grundwasserleiter dürfte schon aus technischen Gründen kaum umsetzbar sein.
10. Welches Volumen soll das geplante Regenrückhaltebecken im Falle von Starkregenereignissen zurückhalten können?

^[1] siehe Umweltbundesamt: „Wasserrahmenrichtlinie“, aufgerufen unter <https://www.umweltbundesamt.de/wasserrahmenrichtlinie#undefined>, Dessau-Roßlau, Stand: 12.10.2022.

- Die geplante Regenwasserrückhaltung wird nicht in offener Bauweise erfolgen. Der geplante Regenrückhaltekanal wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für einen 5-jährlichen Bemessungsregen bemessen. Das geplante Kanalnetz (einschließlich Regenrückhaltekanal) wird bis zu einem 30-jährlichen Starkregenereignis überstaufrei nachgewiesen.

11. Auf welcher Geländehöhe soll das Wasser in das Rückhaltebecken eingeleitet werden?

- Das kann zu diesem Zeitpunkt nicht angegeben werden, da die geplante Geländegestaltung noch nicht abgeschlossen ist.

12. Auf welcher Höhe verlässt das Wasser das geplante Rückhaltebecken?

- Siehe Punkt 11.

13. Sind Pump- oder Hebewerke für die Anbindung des Rückhaltebeckens erforderlich?

- Nein.

14. Welche Bedeutung hätten die ober- und unterirdischen Wasserleiter für ein Starkregenereignis vergleichbar dem vom 14./15.06.2025 (Starkregenindex, Kategorie 10-12)^[2] ...

- ...für die An- und besonders für die Unterlieger der Fläche ohne eine Bebauung und ohne Rückhaltebecken?
- ... für die An- und besonders für die Unterlieger der Fläche nach der geplanten Bebauung und mit Rückhaltebecken?
- Wäre das geplante Regenrückhaltebecken ausreichend, um ein vergleichbares Niederschlagsereignis wie am 14.06.2021 ausreichend abzufedern?

- Eine genaue Aussage zu den Auswirkungen eines Starkregenereignisses der bezeichneten Kategorie ist zum jetzigen Zeitpunkt ohne eine konkrete Planung der Gebäude und Freiflächen nicht möglich. Grundsätzlich entspricht es aber nicht der fachlichen Praxis und ist es auch wirtschaftlich nicht darstellbar, Starkregenereignisse der bezeichneten Kategorie in einem Regenrückhaltebecken aufzufangen.

Unterirdische Grundwasserleiter spielen bei vergleichbaren Ereignissen eine untergeordnete Rolle. Starkregenereignisse gehen einher mit einem deutlichen Infiltrationsüberschuss, d.h. mit zunehmender Intensität des Niederschlags wird der unterirdisch abgeführte Abflussanteil im Verhältnis immer geringer und es setzt zunehmend flächenhafter Oberflächenabfluss ein. Dieser sucht sich seinen Weg entsprechend dem Geländegefälle, ohne dass es dazu spezieller Wasserleiter bedarf.

Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche größer als 800 m², wie im vorliegenden Fall, ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 zu führen.

15. Welche Folgen werden die geplanten Gebäude und Infrastrukturbestandteile auf die unter- und oberirdischen Wasserleiter haben?

- Siehe unten.

^[2] siehe Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: „Starkregen“, aufgerufen unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/hochwasser_kustenschutz/starkregen/starkregen-233672.html, Hannover, Stand: Seite undatiert.

16. Oder: Werden die geplanten Gebäude so errichtet, dass sie oder ihre Fundamente die unter- und oberirdischen Wasserleiter nicht durchtrennen bzw. aufstauen?

- Von einer Durchtrennung oder einem Aufstau von unter- oder oberirdischen Wasserleitern ist nicht auszugehen. Siehe Punkte 3, 4 und 7.

Auswirkungen auf den Naturfaktor Frischluft/Kaltluft auf der Basis des von der Stadt Hagen publizierten Hitzeschutzkonzepts sowie des integrierten Klimaanpassungskonzepts

- Die Auswirkungen auf den Naturfaktor Frischluft/Kaltluft werden im Umweltbericht thematisiert, der zur Veröffentlichung im Internet (öffentliche Auslegung) nach § 3 Abs. 2 BauGB vorliegen wird. Eine Beantwortung der Fragen 17 bis 21 erfolgt daher zu einem späteren Zeitpunkt. Grundsätzlich wird das Thema im Rahmen der Planung bearbeitet. Es ist vorgesehen, über verschiedene Maßnahmen (Dachbegrünung, Freiflächen/Grünflächen, etc.) die Auswirkungen der Planung zu vermindern oder auszugleichen.

17. Inwieweit würde sich die Kaltluftentstehungszone/Frischlufschneise Dünningbruch selbst absehbar mikroklimatisch durch eine Bebauung verändern?

18. Welche Veränderungen würde die geplante Bebauung des Dünningbruchs auf Basis auf die umliegenden Stadtquartiere (Boloh) als auch für den Stadtteil Halden nach sich ziehen?

19. Wie weit würden sich spürbare mikroklimatische Auswirkungen einer Bebauung auf dem Dünningbruch ins Stadtgebiet hineinreichen?

20. Welche architektonischen Maßnahmen (Form, Gestaltung und Positionierung der Gebäude) wären nötig, um Störungen der Funktion Kaltluftentstehungszone/Frischlufschneise auf ein absolutes Minimum zu reduzieren? Welche Mehrkosten müssten dafür einkalkuliert werden?

21. Welche landschaftsgestaltenden Eingriffe wären nötig, um Störungen der Funktion Kaltluftentstehungszone/Frischlufschneise auf ein absolutes Minimum zu reduzieren? Welche Mehrkosten müssten dafür einkalkuliert werden?

Geschützter Landschaftsbestandteil

22. Entspricht die Baumgrenze der derzeitigen Flächenausweisung des Geschützten Landschaftsbestandteils?

- Die Grundstücksgrenze zum Flurstück 667 stellt die westliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils 1.4.2.36 „Dünningbruch“ dar.

23. Aus welchen Gründen steht der Landschaftsbestandteil unter Schutz?

- Laut Landschaftsplan der Stadt Hagen handelt es sich um einen artenreichen Waldbestand (Eichen-Hainbuchenwald) mit Feuchtstellen und einigen Tümpeln. Die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt gem. § 23 a) und b) Landschaftsgesetz NRW:
 - zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhalt eines strukturreichen Waldbestandes mit artenreicher Krautvegetation als Lebensraum, insbesondere für die charakteristischen Pflanzen und Tierarten der Feuchtwälder und
 - zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Erhalt eines artenreichen

Waldbestandes als siedlungsnahes Grünelement.

24. Stehen diese Bäume, wenn sie zum Geschützten Landschaftsbestandteil zuzurechnen sind, unter besonderem Schutz?

- Die Bäume auf dem Flurstück 667 sind nicht dem geschützten Landschaftsbestandteil zuzurechnen und stehen daher nicht unter besonderem Schutz. Es ist noch zu überprüfen, ob einzelne dieser Bäume nach der Baumpflegesatzung der Stadt Hagen geschützt sind.

25. Welche Auswirkungen auf das geplante Bauprojekt hat dieser Sachverhalt?

- Im weiteren Verlauf der Planung ist der Umgang mit diesen Bäumen festzulegen.

26. Lässt sich die Unterschutzstellung revidieren? Wenn ja: Unter welchen Voraussetzungen?

- Siehe Punkt 24.

27. Lässt sich der Geschützte Landschaftsbestandteil trotz der geplanten Bauwerke unter Sicherung seiner ökologischen Funktion erhalten oder werden Biodiversität und Mikroklima absehbar darunter leiden?

- Ein Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil ist nicht vorgesehen. Die Auswirkungen der Planung werden im Umweltbericht und im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Erschließung, Ver- und Entsorgung

28. Für welche Fläche muss eine Erschließung mit Entwässerungsanlagen hergestellt werden?

- Für die Fläche der geplanten Schule, der Sporthalle und der Stellplatzanlage.

29. Hält die Stadt Hagen an ihrer ursprünglichen Planung fest, im östlichen Bereich der Fläche außerhalb des Schulbaus Einfamilienhäuser entstehen zu lassen?

- Das ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Eine Entscheidung über die wohnbauliche Nutzung dieser Fläche erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

30. Welche Kosten entstehen für die Erschließung des Areals mit Entwässerungseinrichtungen (Regenwasser & Schmutzwasser)?

- Die konkrete Planung hierzu steht noch aus. Die genauen Kosten werden erst im Rahmen der Hochbauplanung angegeben werden können.

31. Welche weiteren Kosten für Geländegestaltung (ohne die bereits genannten Kosten) etc. sind dazu zu rechnen, um die Fläche gemäß der vorgesehenen Nutzung herzustellen?

- Siehe Punkt 30.

Grundstücksangelegenheiten

32. Verfügt die Stadt bzw. der Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) inklusive seiner Tochtergesellschaft HEG über die benötigten Grundstücke?

- Die gesamte Maßnahme mitsamt Errichtung der Schule, Sporthalle, Stellplätze und Regenwasserrückhaltung ist auf Grundstücken der Stadt und des WBH geplant.

33. Sind ggf. noch private Grundstücke für die Realisierung der Planungen erforderlich?
Wenn ja: Welche Flächen fehlen aktuell noch?

- Der Eingriff in Natur und Landschaft ist noch nicht abschließend ermittelt.
Voraussichtlich sind noch Flächen für den Ausgleich erforderlich